

BGer 9C 574/2011 vom 6. September 2011

Bundesgericht, 2011-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_574_2011

FR: TF 9C 574/2011 du 6 septembre 2011

IT: TF 9C 574/2011 del 6 settembre 2011

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 06.09.2011 9C 574/2011 (9C_574/2011)
Tribunal fédéral Ite Cour de droit social 06.09.2011 9C 574/2011 (9C_574/2011) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 06.09.2011 9C 574/2011 (9C_574/2011)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_574/2011
Urteil vom 6. September 2011 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U. Meyer, Präsident, Gerichtsschreiberin Bollinger Hammerle. Verfahrensbeteiligte S. _____, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle Basel-Landschaft, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 16. Juni 2011. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 8. August 2011 (Poststempel) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, vom 16. Juni 2011, in das Schreiben des Bundesgerichts vom 9. August 2011 an S. _____, wonach (u.a.) die Beschwerde die gesetzlichen Formerfordernisse hinsichtlich Antrag und Begründung nicht zu erfüllen scheint und eine Verbesserung nur innert der Beschwerdefrist möglich ist, in die daraufhin von S. _____ am 25. August 2011 (Poststempel) eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Begründung sachbezogen sein muss, damit aus ihr ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452; 123 V 335 E. 1 S. 337 mit Hinweisen), was voraussetzt, dass sich die Beschwerde führende Person mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen auseinandersetzt (BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f. mit weiteren Hinweisen), dass die beiden Eingaben der Beschwerdeführerin diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügen, da die Versicherte zwar geltend macht, die vorinstanzliche Begründung sei unrichtig, die psychiatrische Begutachtung sei für eine ausführliche Klärung zu kurz gewesen, es sei zu Missverständnissen und Ungenauigkeiten gekommen, weshalb ein neues, "gerechteres" Gutachten veranlasst werden müsse, zumal sie es als ungerecht empfinde, dass viele ehemalige Kolleginnen und Kollegen aus dem Drogenmilieu eine Rente der Invalidenversicherung zugesprochen erhielten, dass den beschwerdeweise vorgebrachten Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, und die

erhobenen Rügen insbesondere nicht geeignet sind, die vorinstanzliche Beweiswürdigung als offensichtlich unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 f. BGG beruhend erscheinen zu lassen (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG), da das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid einlässlich dargelegt hat, weshalb es den Beurteilungen des Dr. med. G. _____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 28. August 2009 und 24. April 2010, Beweiswert zumass und es sich insbesondere mit dem Vorbringen der Versicherten befasste, eine - medikamentös behandelte - Depression habe bereits im Jugendalter bestanden und sei Ursache der späteren Drogensucht gewesen (was sich anhand der beigezogenen Akten der damaligen Kinder- und Jugendpsychiatrie X. _____ nicht bestätigen liess), dass in der Beschwerde eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den entscheidwesentlichen Erwägungen der Vorinstanz fehlt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 6. September 2011 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Bollinger Hammerle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.